

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Gebühren im Fernmeldebereich

vom 22. Dezember 1997 (Stand am 22. Dezember 2003)

Das Bundesamt für Kommunikation,

gestützt auf Artikel 29 der Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über Gebühren im Fernmeldebereich (GFV) und auf Artikel 46 der Verordnung des UVEK vom 22. Dezember 1997² über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich,

verordnet:

Art. 1³ Einsicht in die Vereinbarungen und Entscheide im Bereich Interkonnektion

Für die Vorbereitungshandlungen im Zusammenhang mit der Einsicht in die Vereinbarungen und Entscheide im Bereich Interkonnektion erhebt das Bundesamt eine Verwaltungsgebühr, berechnet nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundensatz von 260 Franken.

Art. 1a⁴ Einsicht in die Vereinbarungen und Entscheide im Bereich Mitbenutzungsrecht

Für die Vorbereitungshandlungen im Zusammenhang mit der Einsicht in die Vereinbarungen und Entscheide im Bereich Mitbenutzungsrecht erhebt das Bundesamt eine Verwaltungsgebühr, berechnet nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundensatz von 260 Franken.

Art. 1b⁵ Einsicht in Akten im Bereich Ausschreibungen (Kriterienwettbewerbe und Auktionen)

Für die Vorbereitungshandlungen im Zusammenhang mit der Einsicht in Akten im Bereich Ausschreibungen (Kriterienwettbewerbe und Auktionen) erhebt das Bundesamt eine Verwaltungsgebühr, berechnet nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundensatz von 260 Franken.

AS 1998 514

¹ SR 784.106

² SR 784.106.12

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 10. Dez. 2003 (AS 2003 4779).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 15. Dez. 1998 (AS 1999 385). Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 10. Dez. 2003 (AS 2003 4779).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 15. Dez. 1998 (AS 1999 385). Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 10. Dez. 2003 (AS 2003 4779).

Art. 2 Störungen des Fernmeldeverkehrs oder des Rundfunks

Werden im Auftrag von Dritten technische Kontrollen durchgeführt, so können die entstandenen Kosten dem Auftraggeber verrechnet werden, sofern sie nicht nach Artikel 16 der Verordnung vom 6. Oktober 1997⁶ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen durch jemand anderen zu bezahlen sind.

Art. 3 Fehlende Angaben der Konzessionärin

Erfolgt die Gebührenberechnung wegen verspätet oder nicht zugestellter Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 GFV, so hat die Konzessionärin für den dadurch entstandenen Aufwand eine Gebühr nach den jeweils aktuellen Vollkostenansätzen des Eidgenössischen Personalamtes zu entrichten.

Art. 4 Einmalige Pauschalgebühr für Amateurfunkkonzessionen

Die einmalige Pauschalgebühr für höchstens auf drei Monate befristete Amateurfunkkonzessionen nach Artikel 22 Absatz 2 GFV und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung des UVEK vom 22. Dezember 1997 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich beträgt 50 Franken.

Art. 5⁷**Art. 6** Prüfung zum Erwerb des beschränkt gültigen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate)⁸

Die Prüfungsgebühren betragen:

- a. Grundgebühr 90 Franken;
- b.⁹ praktische Prüfung 75 Franken;
- c. theoretisches Fach «Reglemente und Bestimmungen» 40 Franken;
- d. theoretisches Fach «GMDSS-Verfahren, Verbindungsaufnahme, Verbindungsabwicklung» 35 Franken;
- e. theoretisches Fach «Abgabe und Aufnahme von GMDSS-Meldungen» 35 Franken.

Art. 7 Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate)¹⁰

¹ Die Gebühren für die vollständige Prüfung betragen:

- a. Grundgebühr 90 Franken;

⁶ SR 784.102.1

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BAKOM vom 10. Dez. 2003 (AS 2003 4779).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 14. Juni 2002 (AS 2002 2128).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. April 2000 (AS 2000 1099).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 6. Dez. 2000 (AS 2000 3034).

- b. praktische Prüfung 100 Franken;
- c. theoretisches Fach "Reglemente und Bestimmungen" 40 Franken;
- d. theoretisches Fach "GMDSS-Verfahren, Verbindungsaufnahme, Verkehrsabwicklung" 35 Franken;
- e. theoretisches Fach "Abgabe und Aufnahme von GMDSS-Meldungen" 35 Franken.¹¹

² Die Gebühren für die Zusatzprüfung betragen:

- a. Grundgebühr 30 Franken;
- b. praktische Prüfung 100 Franken;
- c.¹² theoretisches Fach «GMDSS-Verfahren, Verbindungsaufnahme, Verkehrsabwicklung» 35 Franken.

Art. 8¹³ Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk

Die Grundgebühr beträgt 30 Franken und die Gebühr für die theoretische Prüfung 40 Franken.

Art. 9¹⁴ Prüfung zum Erwerb des Einsteiger-, Radiotelefonisten- und Radiotelegrafistenausweises für Funkamateurrinnen und Funkamateure¹⁵

Die Grundgebühr beträgt 75 Franken und die Gebühr je Fach 20 Franken.

Art. 9a¹⁶

Art. 10 Ausweisdoppel

Die Gebühr für die Erstellung eines Doppels eines Ausweises nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a–f der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997¹⁷ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen beträgt 40 Franken.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 6. Dez. 2000 (AS 2000 3034).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 14. Juni 2002 (AS 2002 2128).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 14. Juni 2002 (AS 2002 2128).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 15. Dez. 1998, in Kraft seit 1. Febr. 1999 (AS 1999 385).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BAKOM vom 6. Dez. 2000 (AS 2000 3034).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des BAKOM vom 14. Juni 2002 (AS 2002 2128).

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BAKOM vom 10. Dez. 2003 (AS 2003 4779).

¹⁷ SR 784.102.11

Art. 11 Abgabe von Drucksachen

Für die Abgabe von Drucksachen, die nicht beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen¹⁸, bestellt werden können, deckt die Verwaltungsgebühr die Produktions- und Verteilkosten.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

¹⁸ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.